VERORDNUNG (EWG) Nr. 2809/88 DER KOMMISSION

vom 9. September 1988

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2835/77 über die Durchführung der Beihilfegewährung für Hartweizen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2221/88 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2835/77 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2039/86 (4), ist der anspruchserzeugende Tatbestand für die Beihilfe am 1. Juli des betreffenden Wirtschaftsjahres eingetreten. Dieser Zeitpunkt ist für den zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurs ausschlaggebend.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2185/88 des Rates vom 19. Juli 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (5) ist der in Griechenland im Getreidesektor anzuwendende Umrechnungskurs mit Wirkung vom 25. Juli 1988 geändert worden. Diese besondere Lage ist bei der in diesem Mitgliedstaat im Wirtschaftsjahr 1988/89 anwendbaren Beihilferegelung für Hartweizen zu berücksichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2835/77 gilt der anspruchserzeugende Tatbestand für das Wirtschaftsjahr 1988/89 in Griechenland als am 25. Juli 1988 eingetreten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. September 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16.
(3) ABl. Nr. L 327 vom 20. 12. 1977, S. 9.
(4) ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 64.
(5) ABl. Nr. L 195 vom 23. 7. 1988, S. 1.